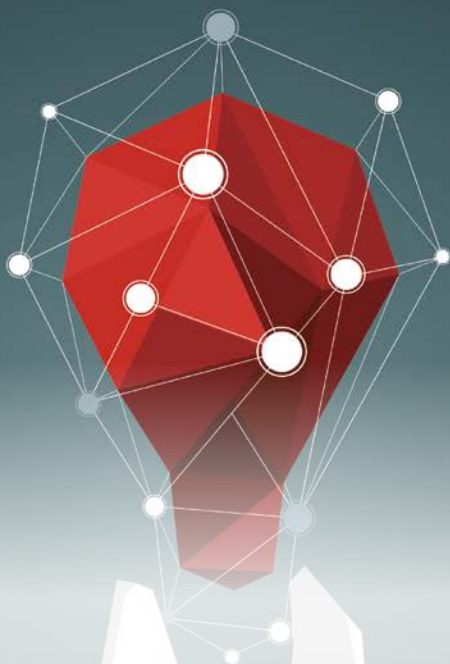




Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

WIPANO



WIPANO – „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“

Programminformation

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

Mai 2017

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG,
Ostbevern

Bildnachweis

erhui1979 – iStockphoto (Titel),
JGalione – iStockphoto (S. 2),
Bliznetsov – iStockphoto (S. 5)

Diese Broschüre ist Teil der
Öffentlichkeitsarbeit des
Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie.
Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf
bestimmt. Nicht zulässig
ist die Verteilung auf Wahl-
veranstaltungen und an
Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen,
Aufdrucken oder Aufkleben
von Informationen oder
Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Inhaltsverzeichnis

	Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	Unternehmen – Patentförderung	Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen	Normung und Standardisierung
Ziel des Förderprogramms	2	2	2	2
Förderschwerpunkte	3	3	3	4
Wer wird gefördert?	5	7	8	9
Was wird gefördert?	10	10	11	11
Wie wird gefördert?	12	12	15	16
Wie wird der Antrag gestellt?	17	17	17	17
Informationsmöglichkeiten	20	20	20	20
Auskunft und Beratung	21	21	21	21



Ziel des Förderprogramms

„WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ unterstützt zum einen die Nutzung des kreativen Potenzials insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und die wirtschaftliche Verwertung von innovativen Ideen und Erfindungen aus der öffentlichen Forschung, indem es bei der effizienten Sicherung geistigen Eigentums durch Patente und Gebrauchsmuster hilft. Zum anderen wird die Nutzung von Normung und Standardisierung als marktstrategisches Instrument gefördert.

Die Richtlinie ist am 01.01.2016 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2019.

Förderschwerpunkte

I Unterstützung bei der Patentierung

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

WIPANO unterstützt Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Identifizierung, der schutzrechtlichen Sicherung sowie der Verwertung von wirtschaftlich nutzbaren Ergebnissen aus der Forschung. So werden Potenziale für Wirtschaft und Unternehmen sichtbar und einer ökonomischen Nutzung außerhalb der Wissenschaft zugänglich gemacht.

Unternehmen

WIPANO unterstützt KMU bei der erstmaligen schutzrechtlichen Absicherung ihrer Ideen und Entwicklungen, bzw. wenn die letzte Schutzrechtsanmeldung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die Förderung soll helfen, die Vorteile gewerblicher Schutzrechte zu verstehen und das Patentsystem strategisch zu nutzen.

II Unterstützung bei der Verwertung

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen

Es gibt Schutzrechte, deren Verwertungs- und Vermarktungschancen sich mit relativ geringem Weiterentwicklungsaufwand deutlich erhöhen lassen. Die an der Verwertungsförderung teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Forschung haben deshalb die Möglichkeit, eine För-

derung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen zu beantragen, und können so ihre Vermarktungschancen verbessern.

III Unterstützung bei Normung und Standardisierung

Normung und Standardisierung

WIPANO unterstützt den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Wirtschaft. Dazu werden Projekte gefördert, die neueste Erkenntnisse der Forschung in Normen und Standards überführen. Damit stehen diese als Abbild des Stands der Technik direkt und mit großer Sichtbarkeit der Wirtschaft zur Verfügung. Normen und Standards können auch dazu beitragen, den Markteintritt neuer Technologien zu beschleunigen, z.B. durch die Entwicklung von Test- und Prüfnormen.



Wer wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

Gefördert werden staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen als Einzelantragsteller oder im Verbund. Bei der Entscheidung für oder gegen den Eintritt in einen Verbund sind die Hochschulen frei. Es besteht ausdrücklich keine Verbundpflicht.

Außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen sind dagegen nur in einem Verbund mit mindestens einer Hochschule förderfähig.

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	● Einzelantragstellung/Verbund: – Antragstellung für Hochschulen als Einzelantragsteller oder in einem Verbund – Außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen können nur in einem Verbund gefördert werden
Durchführung im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	● Wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Einrichtung, und ihre damit verbundenen Ausgaben, Kosten, Finanzierungen und Erlöse, können klar voneinander getrennt werden
Strategie zu geistigem Eigentum vorhanden	● Implementierung einer – zumindest innerhalb der Hochschule oder Forschungseinrichtung – verbindlichen Strategie: – zum Umgang mit und – zur Verwertung von geistigem Eigentum (idealerweise ganzheitlich zum Wissens- und Technologietransfer)
Beauftragung qualifizierter externer Dienstleister	● Die im Rahmen der Leistungspakete geförderten Dienstleistungen müssen von einem oder mehreren qualifizierten externen Dienstleistern bzw. Patentanwälten durchgeführt werden

Unternehmen

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Selbständige der freien naturwissenschaftlichen/technischen Berufe. Die Antragsteller müssen ihr Gewerbe im Haupterwerb betreiben und eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland besitzen.

Unternehmen	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	● Gewerbeanmeldung oder ● Handelsregistereintragung
Selbständige der freien naturwissenschaftlichen/technischen Berufe	● Hochschulabschluss im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich und ● Bestätigung über die Anzeige der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt
KMU (gem. EU-Definition)	● Weniger als 250 Mitarbeiter und ● Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder ● Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. €
Ausübung im Haupterwerb	● Schwerpunkt der Tätigkeit ● Gewerbeanmeldung im Haupterwerb ● Bestätigung des Haupterwerbs im Antrag
In Deutschland tätig	● Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
Patent-/Gebrauchsmusteranmeldung	● <u>Keine</u> Anmeldung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung
Vorhaben wurde noch nicht begonnen	● Z. B. keine Auftragsvergabe an Berater oder Patentanwälte vor Laufzeitbeginn

Weiterentwicklung von Erfindungen

Gefördert werden können alle an der WIPANO-Verwertungsförderung teilnehmenden Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen.

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen

Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	● Schutzrechtliche Sicherung der Erfindung wurde im Rahmen von WIPANO oder unter „SIGNO Hochschulen“ gefördert ● Anteil öffentlicher Inhaber am Schutzrecht beträgt mehr als 50 %
Zusammenarbeit mit qualifizierten externen Dienstleistern	● Die Erfindung befindet sich in der aktiven Verwertung durch einen in die Verwertungsförderung eingebundenen qualifizierten externen Dienstleister ● Eine positive Bewertung bzgl. Verwertbarkeit der weiterentwickelten Erfindung durch einen qualifizierten externen Dienstleister liegt vor
Erhöhung der Verwertungschancen	● Die Erfindung kann derart weiterentwickelt werden, dass sich die Verwertungschancen erhöhen; beispielsweise durch: – Nachweis der Funktionsfähigkeit oder – Validierung einer Messreihe oder – Technische Umsetzung in Form eines Funktionsmusters bzw. eines Prototyps
Anteilsfinanzierung	● Eigenmittel des Antragstellers oder Drittmittel privatwirtschaftlicher Unternehmen erforderlich

Normung und Standardisierung

Gefördert werden Unternehmen – insbesondere KMU –, staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen und regelsetzende Institutionen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

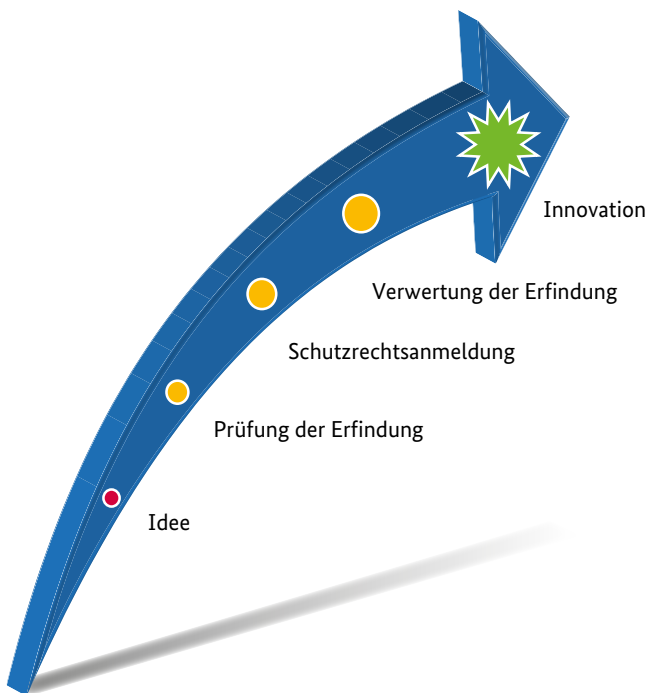
Es werden nur Kooperationsprojekte mit mindestens einer öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtung und mindestens einem Unternehmenspartner gefördert.

Normung und Standardisierung	
Antragsberechtigung bzw. -voraussetzung	Im Detail
Unternehmen	● Ausreichende Bonität
	● Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
	● Mind. 25 % der zuwendungsfähigen Personenmonate
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	● Max. 75 % der zuwendungsfähigen Personenmonate
Kooperation	● Mind. ein Kooperationspartner muss ein öffentlich grundfinanzierter Forschungspartner sein: – Hochschule oder – Forschungseinrichtung
	● Mind. ein Kooperationspartner muss ein Unternehmen sein

Was wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der öffentlichen Forschung sowie kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Schutzrechtssicherung und Verwertung von geistigem Eigentum, angefangen bei der Überprüfung der Idee bis hin zur Verwertung der Erfindung. Durch die Beteiligung von einem oder mehreren qualifizierten externen Dienstleistern soll eine fachlich kompetente Unterstützung sichergestellt werden.



Weiterentwicklung von Erfindungen

Gegenstand der Förderung ist die Weiterentwicklung und der Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Zuwendungsempfänger im Rahmen der WIPANO-Verwertungsförderung sind.

Normung und Standardisierung

Gegenstand der Förderung ist die normungsmäßige Aufbereitung und Diffusion von FuE-Ergebnissen auf nationaler (DIN/DKE), europäischer (CEN/CENELEC) oder internationaler (ISO/IEC) Ebene für und in die Normung. Gefördert werden FuE-Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung innovativer Produkte, Technologien oder Dienstleistungen durch Normen und Standards, z. B. durch die Entwicklung von Prüfnormen oder die Entwicklung einheitlicher Schnittstellen, Terminologien, Klassifizierungen sowie von Referenzarchitekturen oder Standardprozessen. Die jeweiligen Projekte sollen einen Normenentwurf bzw. den Entwurf eines neuen Standards zum Ziel haben.

Wie wird gefördert?

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung und Unternehmen

Die zuschussfähigen fachlichen Anforderungen sind einzelnen Leistungspaketen (LP) zugeordnet. Damit werden auch nachhaltige Entscheidungsgrundlagen für die weitere Vorgehensweise sichergestellt. Die Leistungspakete sind durch einen oder mehrere qualifizierte externe Dienstleister bzw. Patentanwälte (LP 4) zu erbringen. Die Wahl des Dienstleisters ist frei. Hinweise hinsichtlich Bewertungskriterien zur Auswahl qualifizierter externer Dienstleister stehen unter www.wipano.de zur Verfügung.

Im Rahmen von Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung wird die Zuwendung bei LP 1 – 3 und 5 – 6 als Festbetragsfinanzierung, bei LP 4 als Anteilsfinanzierung (max. 35 % der förderfähigen Ausgaben) gewährt. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Im Rahmen von Unternehmen wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer maximalen Fördersumme von 16.575 Euro. Die Projektlaufzeit umfasst maximal 24 Monate.

Inhalt der Leistungspakete (Auszug)

LP 1 LP 1
 

Grobprüfung der Erfindung

- Kursorische Prüfung von Erfindungen einschließlich Übersichtsrecherche zur Neuheit
- Persönliche Beratung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen

LP 2 LP 2
 

Detailprüfung der Erfindung

- Ausführliche Prüfung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik
- Prüfung auf wirtschaftliche Verwertbarkeit (bspw. Wirtschaftsforschungen, Kosten-Nutzen-Analyse, Konkurrenzanalyse oder Experteninterviews)

LP 3 LP 3
 

(Strategie-)Beratung und Koordinierung zur Patentanmeldung

- Unterstützung bei der Auswahl und Beauftragung eines Patentanwalts (PA)
- Unterstützung bei der Abstimmung der Schutzrechtsstrategie zwischen Zuwendungsempfänger und Patentanwalt
- Begleitung der Schutzrechtsnachanmeldung/en in Abstimmung

LP 4 LP 4
 

Patentanmeldung

- Patentanwaltsleistungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldung/en
- Gebühren der Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en beim entsprechenden Amt

LP 5 LP 5
 

Aktivitäten zur Verwertung

- Erarbeitung einer schutzrechtsbezogenen Verwertungsstrategie
- Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten
- Aktive Messeteilnahmen (Stand) / Geschäftsanbahnungen
- Prototypen-Bau (nur Unternehmen)
- Zulassungs-, Normungsberatung (aber keine Förderung der Teilnahme an Normungsgremien)
- Marken- und/oder Designanmeldung (durch Patentanwalt)

LP 6


Weiterführende Verwertung und Portfolioverwaltung

- Pflege des Schutzrechtsportfolios (inkl. Pflege des noch nicht verwerteten Altbestandes aus den vorherigen Förderphasen)
- Umsetzung der Schutzrechts- und Verwertungsstrategie
- Weiterführende Verwertung

Öffentliche Forschung

Unternehmen

Höhe der Zuwendungen

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

→ Höhe der einzelnen Festbeträge

Unternehmen

→ Maximale Zuwendungssummen

Leistungspaket (LP)		Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung	Unternehmen
LP 1	Grobprüfung	300 €	375 € ¹
LP 2	Detailprüfung	800 €	1.200 € ¹
LP 3	Beratung zur Patentanmeldung	480 € (Erstanmeldung) 400 € (eine Nachanmeldung)	2.000 € ¹
LP 4	Patentanmeldung	35 % Anteilsfinanzierung	10.000 €
LP 5	Aktivitäten zur Verwertung	1.400 € (je Prio-Schutzrechtsanmeldung)	3.000 € ¹
LP 6	Portfolioverwaltung (je Prio-Schutzrechtsanmeldung)	400 €/a (Förderung ab dem 2. Jahr bis max. 10 Jahre)	–

- 1 Mehrausgaben in einzelnen Leistungspaketen können durch Minderausgaben in anderen Leistungspaketen im Rahmen der Gesamtzuwendung gedeckt werden (Ausnahme: LP 4). Der Übertrag darf 50 % der regulären Höchstförderung des zur Deckung herangezogenen Leistungspakets nicht übersteigen.

Weiterentwicklung von Erfindungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 70 % der förderfähigen Ausgaben, wobei der Gesamtbetrag auf 84.000 Euro beschränkt ist. Die Projektlaufzeit umfasst maximal 24 Monate.

Zuwendung Weiterentwicklung von Erfindungen

	Zuwendungssumme (maximale Förderung je Projekt)	Anteilsfinanzierung (maximal)
Hochschulen und außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	84.000 €	70 %

Normung und Standardisierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, wobei der maximale Gesamtbetrag der Zuwendung je Verbundpartner auf 200.000 Euro beschränkt ist. Die maximale Förderung beträgt für Unternehmen 50 %, für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen 85 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben. Die Laufzeit für konkrete Arbeiten am Projekt umfasst maximal 24 Monate.

Zuwendung Normung und Standardisierung

	Gesamtbetrag (maximale Förderung je Verbundpartner und Projekt)	Anteilsfinanzierung (maximal)
Hochschulen	200.000 €	85 %
Öffentlich grund- finanzierte For- schungs- und Wis- senschaftseinrichtun- gen	200.000 €	85 %
Unternehmen	200.000 €	50 %

Wie wird der Antrag gestellt?

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das Elektronische Formular-System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Dort finden Sie unter „BMW i“ – „WIPANO“ die auszuwählenden Förderbereiche.

Sämtliche Antragsunterlagen sind im Original in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift postalisch an den Projektträger zu senden. Anträge können laufend gestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragstellung			
Förder-schwerpunkt	Maximale Projekt-laufzeit	Antragstellung	Portal
Öffentliche Forschung (Verwertungs-förderung)		Laufend bis 30.09.2019	easy-Online
Unternehmen	24 Monate	Laufend	easy-Online
Öffentliche For-schung (Weiter-entwicklung von Erfindungen)	24 Monate	Laufend bis 30.09.2019	easy-Online
Normung und Standardisierung	24 Monate	Laufend Zweistufiges Verfahren: 1. Einreichung Projekt-skizze → externe Begutachtung → 2. wenn positives Votum, förmlicher Förderantrag	easy-Online

Hinweise zur Antragstellung:

Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung

Bei Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung ist für die Festbetragsfinanzierung und die Anteilsfinanzierung jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

Dem Antrag zur Festbetragsfinanzierung sind folgende Anlagen beizufügen:

- Implementierte Strategie zum Umgang mit und Verwertung von geistigem Eigentum
- Herleitung der Kalkulation

Unternehmen

Bei Unternehmen sind dem Antrag folgende Anlagen beizufügen:

- Erklärung zur Einstufung als KMU
- Nachweis über Unternehmenseigenschaft (bspw. Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung, Bestätigung der Anzeige der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt etc.)

Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen

Folgende zwei Anlagen zur Vorhabenbeschreibung sind dem Antrag beizufügen:

- Fördervoraussetzung
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Normung und Standardisierung

Für den Förderschwerpunkt Normung und Standardisierung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der ersten Verfahrensstufe ist eine Projektskizze in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen, die durch unabhängige Gutachter bewertet wird. Die Skizzeneinreichung kann laufend erfolgen. Im Falle einer positiven Bewertung ist ein förmlicher Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für **alle Förderschwerpunkte** ist zu berücksichtigen, dass mit dem Vorhaben bzw. den Aktivitäten zum Vorhaben nicht vor der Bewilligung begonnen werden darf! Verstöße gegen diesen Grundsatz führen unmittelbar zum Ausschluss der Förderfähigkeit!

Informationsmöglichkeiten

Informationen finden Sie unter www.wipano.de

- Förderrichtlinie
- Informationsmaterialien
- Hinweise zur Einstufung des Unternehmens als KMU
- Fragen und Antworten zu den einzelnen Förderschwerpunkten

Zusätzliche Informationsmöglichkeiten:

- Förderberatung Forschung und Innovation des Bundes:
kostenlose Telefonhotline 0800 26 23 008
www.foerderinfo.bund.de
- Industrie- und Handelskammern sowie
Handwerkskammern
www.ihk.de/innovation sowie www.zdh.de
- Deutsches Patent- und Markenamt
www.dpma.de
- Patent- und Informationszentren
www.piznet.de
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
www.din.de/de

Auskunft und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
GTI5 – Technologietransfer –
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin
E-Mail: wipano-ptj@fz-juelich.de
Fax: 030-20199-470

**Für Fragen zu WIPANO kontaktieren Sie uns bitte unter
030-20199-535 oder unter wipano-ptj@fz-juelich.de**

